



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2020 Seite 1

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2020 Seite 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf Seite 11

Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2021 Seite 11

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2020 Seite 12

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf Seite 12

Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften Seite 13

Bekanntmachung der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ Seite 14

Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Havelland zur Genossenschaftsversammlung Seite 15

TERMINE Seite 16

NOTRUFNUMMERN Seite 16

IMPRESSUM Seite 16

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf zum Haushalt für das Jahr 2021

Datum: 19.11.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:58 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Reichert, Michael **CDU**
Herr Tschau, Horst **AfD**
Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**
Herr Wolff, Christian **CDU**
Herr von Gzycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Münch, Mathias **FDP**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**
Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**
Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**
Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**
Herr Heider, Michael **CDU**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Feststellung der Tagesordnung
3	Einwohnerfragestunde
4	Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hohen Neuendorf B 034/2020
5	Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit Anwesenheit von 29 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Ferner weist er alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen



und aufgezeichnet werden und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind. Er verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Ferner weist Herr Dr. Weiland auf die nunmehr bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum hin. Demnach ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern man seinen festen Platz verlasse, um z. B. zur Toilette zu gehen.

Weiterhin macht er auf die bestehende Möglichkeit der Hybridsitzung aufmerksam, welche bereits einzelne Stadtverordnete nutzen. Hierfür dank er diesen.

Herr Dr. Weiland kündigt an, gelegentlich eine Pause einzulegen, um den Ratssaal zu lüften. Sollte Lüftungsbedarf bestehen, bittet er, ihm dies zu signalisieren.

2 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

3 Einwohnerfragestunde

Da keine Einwohner/-innen zugegen sind, entfällt die Einwohnerfragestunde.

4 Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 034/2020

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 3 und der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlässt die Stadtverordnetenversammlung für jedes Jahr eine Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____28
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

5 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 20:48 Uhr die Sitzung.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf der Stadt Hohen Neuendorf

Datum: 26.11.2020

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt,
Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie,
Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan,
Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz,
Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann,
Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner,
Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki,
Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Fäscher,
Ariane **Fachbereichsleiterin Marketing**

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela
Fachbereichsleiterin Finanzen

Herr Oleck,
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Herr Wolf,
Lothar **Werkleiter Eigenbetrieb Abwasser**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse
- 6 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Gemeinsam friedlich leben **A 034/2020**
- 7 Antrag der CDU-Fraktion – „Flohmärkte auf dem Rathausplatz“ **A 035/2020**
- 8 Benennung der Mitglieder für den Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf **B 062/2020**
- 9 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf **B 044/2020**
- 10 Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Abwasser **B 051/2020**

- 11 Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
B 054/2020
- 12 Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“
B 055/2020
- 13 Beschluss zu Straßenneu- bzw. -umbenennungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg im Stadtteil Borgsdorf“
B 022/2020
- 14 Nachtragssatzung 2020 der Stadt Hohen Neuendorf
B 053/2020
- 15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Arbeitsmarktkinitiative Süd (AMI-Süd)
B 046/2020
- 16 Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften
B 023/2020
- 17 Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbe-zwecke
B 042/2020
- 18 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Nachnutzung Sportstandort Briesestraße in Bergfelde
A 002/2020
- 19 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Luftfilter in Schulen, Horten und Kitas – für die Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen
A 036/2020
- 20 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und FDP – Corona-Hilfe für in Hohen Neuendorf ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer
A 037/2020
- 21 Antrag der CDU-Fraktion – Bahnhofsgalerie fortsetzen
A 038/2020
- 22 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Umbau der alten Sporthalle der Grundschule Borgsdorf
A 039/2020
- 23 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 24 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|---|---------|
| 25 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 26 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Gewerbe-zwecken für das Leergrundstück in der Parkstraße in Hohen Neuendorf (Gewerbe- und Handwerkspark an der B96)
B 060/2020 | |
| 27 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 28 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 29 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit Anwesenheit von 32 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Ferner weist er alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen und aufgezeichnet werden und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind. Er verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Weiterhin macht er auf die bestehende Möglichkeit zur Teilnahme an der Hybridsitzung aufmerksam, welche bereits einzelne Stadtverordnete nutzen. In diesem Zusammenhang teilt er mit, künftig nicht mehr abzufragen, wer sich coronabedingt auf Antrag „zuschalten“ lassen möchte. Das Verfahren sei nunmehr allen bekannt, weshalb auf eine erläuternde Wiederholung verzichtet werden kann. Er bittet alle SVV-Mitglieder, der Verwaltung Entsprechendes zu signalisieren, auch im Falle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit.

Herr Dr. Weiland kündigt an, gelegentlich eine Pause einzulegen, um den Ratssaal zu lüften. Sollte zusätzlich ein Lüftungsbedarf bestehen, bittet er, ihm dies zu anzuzeigen.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Dr. Guretzki zeigt an, dass ihm das Protokoll nicht rechtzeitig zugeht.

Herr Dr. Weiland stellt daraufhin die Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung zurück und wird diese in der kommenden Stadtverordnetenversammlung erneut aufrufen.

Er weist darauf hin, dass Teilprotokolle aus den beratenden Gremien zu heute zur Beschlussfassung stehenden Tagesordnungspunkten vorab per E-Mail zugesendet wurden.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, den nichtöffentlichen Teil um 21:45 Uhr zu beginnen und bittet hierzu um Abstimmung.

32 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltung

Damit wird der nichtöffentliche Teil der Sitzung um 21:45 Uhr aufgerufen.

Die Tagesordnung gilt ohne Anmerkungen als bestätigt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Herr Dillschneider spricht im Namen des Seniorenbeirates der Stadt Hohen Neuendorf vor. Der Seniorenbeirat hat der Verwaltung, den Fraktionen und auch dem Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit ein Schreiben zugestellt, mit dessen Inhalt die Sanierung des Gehweges in der Sommerstraße im Stadtteil Bergfelde angeregt werden soll. Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass das Ansinnen auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ordnung und Sicherheit am 21. Januar 2021 gesetzt wird und es dazu, zur Vorbereitung im Fachbereich Bauen der Verwaltung, platziert ist. Frau Dr. Scholz habe ihm das bestätigt. Bis jetzt hat nur die AfD-Fraktion zu dem Schreiben schriftlich Stellung genommen. Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Christian Wolff, war gestern mit ihm zur Ortsbesichtigung, worum Herr Wolff gebeten hatte.

Der Seniorenbeirat möchte nun von der Verwaltung und den Fraktionen wissen, wie und wann man vorgehen möchte, um Abhilfe in der Thematik „Sommerstraße“ zu schaffen.

Herr Apelt teilt mit, dass für die Jahre 2021 / 2022 Planungsmittel für den Ausbau der Sommerstraße im Stadtteil Bergfelde in den Haushalt eingestellt wurden. Da es sich um eine Erschließungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch handelt, seien der Fachausschuss sowie die Anwohner an der Beratung zur Ausbauvariante mit einzubeziehen. Insbesondere aufgrund der auf die Anwohner umzulegenden Kosten könne man heute noch nicht sagen, ob z. B. ein Gehweg errichtet oder wann man mit dem Ausbau beginnen werde. Am 11.12.2020 werde darüber hinaus eine Firma die kritischen Stellen in der Sommerstraße mit einem dünneren Schlackegemisch auffüllen.

Herr Wolff, Vorsitzender der CDU-Fraktion, dankt der Verwaltung für ihr kurzfristiges Handeln. Der aktuelle Zustand lasse ein Befahren der Straße bzw. des Gehweges mit einem Kinderwagen, Rollator oder ähnlichen Fahrzeugen nicht zu.

Frau Fusan, Vorsitzende der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, begrüßt ebenfalls das schnelle Abhilfesuchen der Verwaltung, auch wenn dieses erst einmal nur provisorisch sei. Eine Vor-Ort-Begehung des Fachausschusses zu gegebener Zeit empfehle sie.

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, heißt das schnelle Handeln der Verwaltung gut und sieht es als dringend notwendig an, die Sommerstraße auszubauen.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., schließt sich seinen Vorrednern an. Die

Mitglieder seiner Fraktion seien sich einig, dass die Sommerstraße auszubauen ist. Daher habe Frau Dr. Scholz das Thema auch auf die Agenda des Ausschusses für Bauen, Ordnung und Sicherheit gesetzt.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, dankt Herrn Dillschneider für die weitergereichten Informationen. Bisher habe er noch nicht die Gelegenheit gehabt, sich die Straße vor Ort anzusehen. Insofern begrüßt er es, sich der Maßnahme im Fachausschuss annehmen zu können.

Herr Münch, stellv. Vorsitzender der FDP-Fraktion, habe die Sommerstraße vor kurzem besichtigt und teilt die Meinung, diese müsse saniert werden. Insofern begrüßt er die Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ordnung und Sicherheit im Januar 2021.

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, habe wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die nur übergangsweise vorgesehene Maßnahme in der Sommerstraße die Situation etwas verbessern werde, wenn auch weiterhin nur provisorisch. Seines Erachtens bedarf es in der Sommerstraße eines ordentlichen Ausbaus mit einem Geh- und Radweg, zumal diese ein gesamtes Wohngebiet erschließe. Hieran sei dringend zu arbeiten.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

5 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Münch teilt mit, dass Herr Werner Kampert die FDP-Fraktion künftig im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft als sachkundiger Einwohner unterstützen werde.

6 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Gemeinsam friedlich leben

Vorlage: A 034/2020

Herr Heider nimmt ab 18:55 Uhr an der Sitzung teil (33 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
Davon stimmberechtigt: 33
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 5
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 034/2020 in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

7 Antrag der CDU-Fraktion – „Flohmärkte auf dem Rathausplatz“

Vorlage: A 035/2020

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen regelmäßig auf dem Rathausplatz ein Flohmarkt abgehalten werden kann.

Den Ausschüssen für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt und für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport ist bis spätestens Februar 2021 zu berichten.

Begründung:

Flohmärkte in unterschiedlichen Ausprägungen sind bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sehr beliebt. Das zeigte der gut besuchte Flohmarkt auf dem Gelände der Havelbaude, der einige Jahre in der Sommerzeit monatlich durchgeführt worden ist, ohne dass dies vorgesetzt wurde. Auch die aktuell privat organisierten, aber kleinteiligen Flohmärkte auf vereinzelt Privatgrundstücken unterstreichen die Bedeutung von Flohmärkten.

Flohmärkte sind eine Möglichkeit des sozialen Miteinanders in der Stadt und sind gelebte Elemente der Stadtkultur. Des Weiteren wird mit dem Re-Use von Sachen dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

Auf dem neu gestalteten Rathausplatz würde sich ein Flohmarkt sehr anbieten. Er liegt zentral, lädt ein zum Bummeln und ist gut erreichbar. Ein solcher Flohmarkt sollte regelmäßig durchgeführt werden (ggf. monatlich, vierteljährlich), um seine Akzeptanz bei allen Beteiligten/Interessierten zu vergrößern. Auch könnten unterschiedliche Konzepte von Flohmärkten (Themenmarkt; Nachtmarkt) umgesetzt werden, so dass sie nicht in Konkurrenz zu bestehenden Baby- und Kinderflohmärkten von Kitas, Schulen oder Kirchengemeinden stehen. Ob die Organisation jeweils eines Flohmarkts im Rahmen der Prioritätensetzung von der Verwaltung selbst durchgeführt oder notfalls ausgelagert wird, muss im Blick behalten und daher geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
Davon stimmberechtigt: 33
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 6
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

8 Benennung der Mitglieder für den Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 062/2020

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen bestimmter Gruppen Beiräte wählt oder benennt. Über § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist geregelt, dass die Stadt Hohen Neuendorf zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat, welcher die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“ führt, einrichten kann.

Dem Beirat gehören gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates sollen ausschließlich natürliche Personen im Alter von 14 bis 26 Jahren, die mindestens ein halbes Jahr Einwohner/-innen der Stadt Hohen Neuendorf sind, sein. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden.

Entsprechend dem Beschluss Nr. B 034/2020, gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2019, zum Verfahren zur Installation des Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf werden/wurden folgende Schritte durchlaufen:

1. Öffentliche Bekanntmachung (Nordbahn nachrichten, Internet, Schaukästen, Presse, Schulen, Jugendeinrichtung, öffentlichen Plätzen mit Infobus) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Jugendbeirat nebst Begründung
2. Öffentliche Informationsveranstaltungen
3. Bewerbungs- bzw. Vorschlagphase (Es haben sich 42 von 2600 angeschriebenen Jugendlichen beworben; 12 zogen ihre Bewerbung zurück)
4. Sichtung der Kandidaturen nach den Kriterien der Hauptsatzung (Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Stadtverwaltung)
5. Durchführung von drei Gesprächsrunden mit den Bewerbern/-innen
6. Vorstellung der Kandidaten/-innen im Hauptausschuss am 03.11.2020
7. Benennung der Kandidaten/-innen durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 BbgKVerf.

Im Ergebnis hat die Stadtverwaltung die als Anlage beigefügte Übersicht der Kandidierenden zur Wahl des Jugendbeirates (Vorschlagsliste) erstellt.

Auf deren Grundlage ist nunmehr die Benennung der Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung per offenem Wahlbeschluss

vorzunehmen, sofern kein anderes Verfahren einstimmig beschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf der Grundlage der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Übersicht der Kandidierenden

Herr Alexander Al-Bassiouni Al-Masri,
Herr Manuel Becker,
Herr Konstantin Beilfuß,
Herr Otis-Maddox Broll,
Frau Emily Brünjes,
Frau Vicotria Deuschmann,
Herr Vinzenz Doer,
Herr Nicolas Dommerich,
Herr Marcel Gerigk,
Herr Henri Hojka,
Herr Bastian Höpfner,
Frau Daniela Ladizenska,
Herr Bruno Lüneburg,
Herr Julius Makowski,
Frau Anna Nobel,
Frau Inka Prochazka,
Herr Max-Fabian Proschmann,
Herr Tim Rohloff,
Herr Maximilian Rothe,
Frau Charlien Sacher,
Herr Jonathan Salz,
Frau Judy Salzmann,
Frau Rebecca Schönknecht,
Frau Katharina Schreiber,
Frau Berenike Schroeder,
Herr Christopher Spielbrink,
Frau Stefania Taube,
Frau Maike Umlauf,
Frau Jenny Volkmann
und Frau Adele Ziemann

zu Mitgliedern des Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33
Davon stimmberechtigt: ___33
Ja-Stimmen: ___33
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___0
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 044/2020

Frau Budiner verlässt zwischenzeitlich den Saal (32 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

In der aktuellen Fassung der Betriebssatzung ist nicht ausdrücklich geregelt, dass der Eigenbetrieb zum Erlass von Abgabenbescheiden befugt ist. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist

umstritten, ob es einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Befugnis in der Betriebssatzung bedarf oder nicht. Das OVG Münster, das OVG Weimar und der VGH München bejahen dies. Danach wären sämtliche Abgabenbescheide, die unter dem Briefkopf des Eigenbetriebes bzw. Werkleiters ergehen, mangels sachlicher Zuständigkeit rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim, des VGH Kassel und des OVG Bautzen genügt es hingegen, wenn der Werkleiter nach der Betriebssatzung für die laufende Betriebsführung zuständig gemacht wird.

Eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zu dieser umstrittenen Frage gibt es nicht.

Auf der Grundlage der Rechtsberatung durch Herrn Dr. Baum, der sich der Eigenbetrieb Abwasser und die Verwaltung anschließen, erfolgt hiermit eine Klarstellung bezüglich der Zuständigkeit und der Aufgaben.

In § 2 der Betriebssatzung werden zunächst die Aufgaben des Eigenbetriebes gemäß Absatz 1 etwas genauer beschrieben, da m. E. auch Planung, Bau und Unterhaltung der Anlagen dazugehören. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Eigenbetrieb sich nur im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit zur Entsorgung von Schmutzwasser von außerhalb verpflichten darf. Eine privatrechtliche Vereinbarung wäre ohnehin unzulässig.

In Absatz 2 findet sich die Klarstellung hinsichtlich der Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Befugnis zum Erlass von Abgabenbescheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
Davon stimmberechtigt: ___32
Ja-Stimmen: ___27
Nein-Stimmen: ___4
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

10 Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Abwasser

Vorlage: B 051/2020

Frau Budiner ist wieder zugegen (33 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und m. § 76 Abs. 1 Bbg-KVerf hat der Eigenbetrieb – genauso wie die Trägergemeinde selbst – über eine angemessene Liquiditätsplanung seine Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Die von der Werkleitung erstellte Liquiditätsplanung ist kein Teil des Wirtschaftsplanes, bedarf daher auch keiner Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Kassenkredite sind Darlehen nach §§ 488 ff. BGB, die zur Liquiditätssicherung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes bestimmt sind. Sie sind nach § 2 Nummer 28 KomHKV keine Kommunalkredite im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts und stehen demzufolge nicht zur Finanzierung von Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Ist nach der Liquiditätsplanung im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen die Aufnahme eines Kassenkredites (Liquiditätskredit bzw. Einräumung eines Kontokorrentkredites) notwendig (z. B. zur Überbrückung von verzögerten oder späteren Eingang von Deckungsmitteln), so kann der Eigenbetrieb nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf solche Kassenkredite bis zu einem von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der einmal gefasste Beschluss gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung, auch über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus. Der Beschluss über die Festlegung des Höchstbetrages ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Umfang des Höchstbetrages orientiert sich an den voraussehbaren nicht gedeckten Spitzen des Liquiditätsbedarfs, hierbei kann im Wesentlichen nur auf Erfahrungswerte der vorausgegangenen Wirtschaftsjahre zurückgegriffen werden.

Da im Rahmen einer 10 Jahresplanung als Mindestkassenbestand 400 bis 500 T€ festgelegt wurden, würden 10 % der Umsatzerlöse durch einen Kassenkredit abgedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf auf 500.000 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33
Davon stimmberechtigt: ___33
Ja-Stimmen: ___29
Nein-Stimmen: ___2
Enthaltungen: ___2
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 054/2020

Herr Dr. Böckelmann ist vorübergehend abwesend (32 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2018 mit Beschluss Nr. B 044/2018 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre am 26.01.2019 in Kraft getreten.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ um ein Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“.

Anlagen:

- Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64: „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
- Lageplan mit Darstellung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____29
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

12 Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 055/2020

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2018 mit Beschluss Nr. B 043/2018 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre am 22.12.2018 in Kraft getreten.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ um ein Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“.

Anlagen:

- Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63: „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“
- Lageplan mit Darstellung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____32
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

13 Beschluss zu Straßenneu- bzw. -umbenennungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg im Stadtteil Borgsdorf“

Vorlage: B 022/2020

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2020 wurde mit Beschluss Nr. B 057/2019 die Herstellung der Straße „Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf“ beschlossen. Die herzustellende Straße befindet sich sowohl im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg im Stadtteil Borgsdorf“ (vgl. Beschluss-Nr. B 017/2019 v. 28.03.2019) als auch im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung vom 18.12.2003 (Beschluss-Nr. 185/2003). Für die Planstraße Teil 1 (vgl. Lageplan) ist ein Straßennamen zu vergeben.

Entgegen der Bezeichnung in der Vorkaufsrechtssatzung verbindet die geplante Straße lt. Gemeindefraßenverzeichnis der Stadt Hohen Neuendorf die Straße Unter den Eichen mit dem Waidmannsweg (in der Satzung Unter den Eichen). Dennoch erscheint die damalige Bezeichnung „Unter den Eichen“ als Straßennamen für die Planstraße Teil 1 am zweckmäßigsten.

Da die Planstraße Teil 1 im Bereich des Grundstücks Waidmannsweg 29 in gerader Linie auf einen Abzweig des parallel verlaufenden Waidmannsweges stößt, sollte dieses Teilstück des Waidmannsweges ebenfalls in „Unter den Eichen“ umbenannt werden, um die Grundstücke durch eine fortlaufende Hausnummernvergabe besser lokalisieren zu können. Es wird vorgeschlagen, sowohl für die Planstraße Teil 1, als auch für die weiterführende Strecke Straße Teil 2 den Straßennamen „Unter den Eichen“ zu vergeben.

Um eine Doppelung von Straßennamen zu vermeiden, sollte in diesem Zusammenhang die Straße mit der jetzigen Bezeichnung „Unter den Eichen“ (Straße Teil 3) ebenfalls umbenannt werden. Da diese Straße zum Friedhof führt, wird vorgeschlagen, dass diese die Bezeichnung „Straße zum Friedhof“ erhält.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt folgende Straßenneu- bzw. -umbenennungen:

- Planstraße Teil 1 (derzeit: ohne Namen) in „Unter den Eichen“
- Straße Teil 2 (derzeit: Waidmannsweg) in „Unter den Eichen“
- Straße Teil 3 (derzeit: Unter den Eichen) in „Zum Friedhof“.

Anlagen:

- Übersichts- und Lagepläne

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32

Davon stimmberechtigt:_____	32
Ja-Stimmen:_____	26
Nein-Stimmen:_____	2
Enthaltungen:_____	4
Ungültige Stimmen:_____	0
Abstimmungsverhalten: <u>mehrheitlich zugestimmt</u>	

Die Liste der namentlichen Abstimmungen ist der Niederschrift als Anlage 1 angefügt.

14 Nachtragssatzung 2020 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 053/2020

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 BbgKVerf hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Einzelaufwendungen oder -auszahlungen über den in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenzen geleistet werden sollen.

Dies trifft auf die Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu, wo sich die Ausgaben insgesamt gegenüber dem Planansatz um 582.400,- € erhöhen werden.

Im Zuge der Aufstellung wurden weitere Veränderungen der Planansätze bei der Gewerbesteuer zur Deckung der Ausgaben vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragssatzung 2020 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

Anlagen:

- Vorbericht
- Nachtragshaushaltsplan

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:___	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___	32
Davon stimmberechtigt:_____	32
Ja-Stimmen:_____	32
Nein-Stimmen:_____	0
Enthaltungen:_____	0
Ungültige Stimmen:_____	0
Abstimmungsverhalten: <u>einstimmig zugestimmt</u>	

15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI-Süd)

Vorlage: B 046/2020

Herr Dr. Böckelmann ist wieder anwesend (33 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die nachfolgend aufgeführten Kommunen

- Gemeinde Birkenwerder
- Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- Stadt Hennigsdorf
- Stadt Hohen Neuendorf
- Stadt Kremmen
- Stadt Liebenwalde
- Gemeinde Oberkrämer und
- Stadt Oranienburg

haben sich darauf verständigt, den Bereich der „Öffentlich geförderten Beschäftigung“ aktiv zu begleiten und hierfür einen entsprechenden finanziellen Beitrag zu leisten. Unter Berücksichtigung der Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) haben die vorgenannten Kommunen daher beschlossen, die Stadt Hennigsdorf damit zu mandatieren, finanzielle Mittel für die von den Mitglieds-Kommunen unterstützten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung einzusammeln, treuhänderisch zu verwalten und im Wege der Inhouse-Vergabe die ABS GmbH damit zu beauftragen, unter Verwendung dieser Mittel die von den Kommunen gewünschten und von diesen unterstützten Maßnahmen zu akquirieren und umzusetzen.

Nach Verabschiedung der Vereinbarung AMI-Süd durch die jeweiligen Kommunalgremien wird diese der Kommunalaufsicht bei dem Landkreis Oberhavel angezeigt werden, § 41 Abs. (2) GKG-Bbg.

Bei der Vereinbarung AMI-Süd handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. (1) Nr. 2 GKG-Bbg. Die an der Vereinbarung beteiligten Kommunen behalten dabei die Ihnen obliegenden Rechte und Pflichten und übertragen lediglich die Ausübung der mit der öffentlich geförderten Beschäftigung verbundenen Aufgaben auf die Stadt Hennigsdorf, die wiederum die Aufgaben auf die ABS mbH zur Ausübung weiterüberträgt.

Die ABS mbH kann im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB beauftragt werden. Nach dieser Vorschrift ist der 4. Teil des GWB (Vergabe von öffentlichen Aufträgen) nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber (hier die Stadt Hennigsdorf als Gebietskörperschaft) an eine juristische Person des Privatrechts (hier die ABS mbH) vergeben werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen

Dienststellen ausübt, mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber betraut wurde und an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht.

Diese Voraussetzungen liegen nach unserer Auffassung vor.

Mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd soll die Kooperation der Mitgliedskommunen im Rahmen förderrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Veränderungen gestärkt und ausgeweitet werden. Die Vereinbarung verpflichtet sich dem Solidarprinzip im Sinne einer gleichberechtigten Kooperation.

Mit der Einführung des Teilhabechancengesetzes durch den Bund wurde es erforderlich, eine Vereinbarung zu erarbeiten, die den Anforderungen dieses Beschäftigungsinstrumentes hinsichtlich strategischer Ausrichtung, Laufzeit und Zielgruppe gerecht wird. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung hat diese Anforderungen umgesetzt.

Mit den geplanten finanziellen Mitteln beabsichtigten Projekte werden bereits gegenwärtig durch die Stadt Hohen Neuendorf aus eigenen Mitteln finanziert. Es erfolgt durch die Öffentlich-rechtliche AMI-Süd-Vereinbarung lediglich eine Bündelung der finanziellen Mittel und damit eine Ausdehnung und Flexibilisierung der erreichbaren Maßnahmen.

Diese inhaltlich der beigefügten Anlage entsprechende Vereinbarung ist nach dem Willen der Vertragsparteien die allein gültige und für die Parteien verbindliche Regelung zur Umsetzung der unter § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Ziele und Zwecke. Irgendwelche bislang zu diesem Themenbereich zwischen den Parteien – gleich ob in ihrer Gesamtheit oder unter einzelnen von Ihnen – geschlossenen anderweitigen Vereinbarungen sollen deshalb mit der Beschlussfassung vorsorglich aufgehoben werden.

Der Stadtverordnetenversammlung wird nach allem empfohlen, die Unterzeichnung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd zu beschließen und die ABS GmbH mit deren Durchführung beauftragen zu lassen.

Es besteht Einvernehmen, an dem bewährten Instrument festzuhalten und lediglich eine den rechtlichen Notwendigkeiten angepasste Vereinbarung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsmarktinitiative-Süd (AMI-Süd)“ mit dem als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügten Inhalt (Präambel sowie §§ 1 bis 8 – jeweils einschließlich).

Anlage:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI Süd)

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33
 Davon stimmberechtigt: _____33
 Ja-Stimmen: _____4
 Nein-Stimmen: _____27
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmungen ist der Niederschrift als Anlage 2 angefügt.

16 Finanzierungrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften

Vorlage: B 023/2020

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf pflegt seit vielen Jahren sehr intensiv, sowohl im Ehrenamt als auch im Verwaltungsbereich, Städtepartnerschaften. Im Jahr 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit sehr großer Mehrheit der neuen Satzung zur künftigen Arbeit des Partnerschaftskomitees zugestimmt. Diese sieht zukünftig die Arbeit in 4 Arbeitsgruppen, zugehörig zu den 4 Partnerstädten der Stadt, vor. Die geänderte Organisationsstruktur sowie Änderungen im Zuwendungsrecht machen es notwendig, eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinie vorzunehmen und die neue Finanzierungsrichtlinie entsprechend der Regelungen in der Satzung zur Koordinierung und Umsetzung der Städtepartnerschaften der Stadt Hohen Neuendorf aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Anlagen:

- Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33
 Davon stimmberechtigt: _____33
 Ja-Stimmen: _____24
 Nein-Stimmen: _____3
 Enthaltungen: _____6
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

Herr Dr. Weiland unterbricht um 20:37 Uhr die Sitzung für eine 5-minütige Sitzungspause.

17 Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbebezwecke

Vorlage: B 042/2020

Herr Dr. Weiland setzt um 20:42 Uhr die Sitzung fort.

Frau Gossmann-Reetz ist nicht zugegen (32 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbebezwecke hat die ehemalige Gemeindevertretung 1994 eine Richtlinie beschlossen. Die darin enthaltenen Kriterien zum Erbbauzins (Punkt 2) entsprechen nicht mehr der aktuellen Grundstücksmarktsituation, sodass die Attraktivität der zur Verfügung stehenden Leergrundstücke für Wohnzwecke stark gemindert wird und es dadurch zu sehr geringen Beteiligungen von Interessenten am öffentlich bekanntgegebenen Gebotsverfahren führt. Dies begründet sich durch die seit 2017 stetig gestiegenen zonalen Bodenrichtwerte im Stadtgebiet.

Auf Basis der Datensammlung des jährlichen Grundstücksmarktberichtes für eine Neubestellung von Erbbaurechten wird empfohlen, die prozentualen Werte wie folgt anzupassen:

Die Höhe des jährlichen Erbbauzinses für unbebaute Erbbaurechtsgrundstücke beträgt mit Zweckbindung für:

	ALT	NEU
sozialen Wohnungsbau	2,5 %	2 %
Wohnungsbauten als Eigenheim	3,5 %	3 %
Wohnungsbauten mit Gewerberäumen/vermietetem Wohnraum	4,0 %	3,5 %
Gewerbe	6,0 %	5 %

Im Übrigen gilt § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbebezwecke, Punkt 2 – Erbbauzins, durch Senkung des Wertes für unbebaute Erbbaurechtsgrundstücke mit Zweckbindung für:

sozialen Wohnungsbau	2 %
Wohnungsbauten als Eigenheim	3 %
Wohnungsbauten mit Gewerberäumen/vermietetem Wohnraum	3,5 %
Gewerbe	5 %

als Anpassung an den neuen Immobilienmarkt.

Anlage:

- Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbebezwecke (zum Beschluss Nr. 1994/0146)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____30
 Nein-Stimmen: _____1
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

18 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Nachnutzung Sportstandort Briesestraße in Bergfelde

Vorlage: A 002/2020

Frau Gossmann-Reetz ist wieder anwesend (33 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Nachnutzung durch die Kommune des derzeitigen Bergfelder Sportplatzes und des Sportfunktionsplatzes zu erarbeiten.

Es soll darin geprüft werden, ob das Gebäude zukünftig als Kita genutzt werden kann, da die Einwohnerzahl durch die Bauvorhaben um den Bahnhof Bergfelde erheblich steigen wird.

Es sind weiterhin Vorschläge zu erarbeiten, wie die jetzige Sportplatzfläche in Zukunft genutzt werden kann. Zielrichtung sollte eine Nutzung als Bolzplatz, Spielplatz und öffentliche sein.

Die Möglichkeit, die Sportplatzfläche für den kommunalen Wohnungsbau zu nutzen, ist ebenfalls zu prüfen.

Begründung:

Nach dem ersten Spatenstich und der hoffentlich baldigen Eröffnung des neuen Sportplatzes in Bergfelde stellt sich die Frage der Nachnutzung des Geländes an der Briesestraße. Da eine Umsetzung des in Modulbauweise errichteten Sportfunktionsgebäudes nicht geplant ist, muss rechtzeitig über eine sinnvolle Nachnutzung entschieden werden. Durch die Gremien der SVV soll daher ein Konzept beschlossen werden, damit rechtzeitig Finanzmittel in den Haushaltsplan eingestellt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33

Davon stimmberechtigt: _____ 33
 Ja-Stimmen: _____ 19
 Nein-Stimmen: _____ 14
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

19 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Luftfilter in Schulen, Horten und Kitas – für die Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen

Vorlage: A 036/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Davon stimmberechtigt: _____ 33
 Ja-Stimmen: _____ 19
 Nein-Stimmen: _____ 13
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 036/2020 sowohl in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport als auch den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

20 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und FDP – Corona-Hilfe für in Hohen Neuendorf ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer

Vorlage: A 037/2020

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf Basis des vom Wirtschaftsbeirat in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 27.10.2020 vorgestellten Positionspapiers „Möglicher Prozess und Ausgestaltung zu einer örtlichen Covid-19-Hilfe in Hohen Neuendorf“, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Unterstützung ortsansässiger Unternehmerinnen und Unternehmer dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zum Januar 2021 vorzulegen. Der Entwurf der Richtlinie soll einen finanziellen Rahmen enthalten. Neben den Vorschlägen des Wirtschaftsbeirates sollen auch weitere Möglichkeiten zur Unterstützung betrachtet werden.

Begründung:

Um bei besonderen Härtefällen, z. B. bis Hilfen von Bund und Land ausgezahlt werden, schnell und unbürokratisch helfen zu können, sollte die Stadt Hohen Neuendorf über rechtssichere Möglichkeiten der Unterstützung für in Hohen

Neuendorf ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer verfügen. Ferner ist nötig, einen möglichen finanziellen Umfang auf einer gesicherten Datenbasis zu definieren.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Davon stimmberechtigt: _____ 33
 Ja-Stimmen: _____ 8
 Nein-Stimmen: _____ 24
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmungen ist der Niederschrift als Anlage 3 angefügt.

21 Antrag der CDU-Fraktion – Bahnhofsgalerie fortsetzen

Vorlage: A 038/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Davon stimmberechtigt: _____ 33
 Ja-Stimmen: _____ 28
 Nein-Stimmen: _____ 1
 Enthaltungen: _____ 4
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 038/2020 in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport verwiesen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 22-24 nicht mehr beraten und in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung eingetretten.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

26 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Gewerbe- und Handwerkszwecken für das Leergrundstück in der Parkstraße in Hohen Neuendorf (Gewerbe- und Handwerkspark an der B 96)

Vorlage: B 060/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Davon stimmberechtigt: _____ 33
 Ja-Stimmen: _____ 31
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

29 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 22:10 Uhr die Sitzung.

gez. Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2020

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 13

zur Beschlussvorlage Nr. B 022/2020 – Beschluss zur Straßenneu- bzw. –umbenennung im Bereich der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg im Stadtteil Borgsdorf“

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Wolff, Christian
3	Ja	Brunke, Cathrin
4	Ja	Dieck, Marcel
5	Ja	Dr. Weiland, Raimund
6	Ja	Heider, Michael
7	Ja	Hübner, Florian
8	Ja	Reichert, Michael
9	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
11	Nein	Güther, Harald
12	Ja	Andrle, Josef
13	Ja	Fussan, Sabine
14	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
15	Ja	Lindner, Jutta
16	Ja	Mittelstädt, Holger
17	Ja	Hamann, Kerstin
18	Ja	von Gizycki, Thomas
19	Ja	Florczak, Nicole
20	Ja	Hoffmann, Tristan
21	Ja	Jirka, Olver
22	Ja	Reichel, Franziska
23	Enthaltung	Budiner, Lydia
24	Ja	Lüdtke, Lukas
25	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
26	Ja	Hartung, Klaus-Dieter
27	Ja	Wiezorek, Anne
28	Enthaltung	Tschaut, Horst
29	Enthaltung	Kay, Thomas
36	Enthaltung	van Ginneken, Jacqueline
32	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
33	Ja	Münch, Mathias
35	Ja	Schön, Hardmut

Anlage 2

zur Niederschrift der Stadtverordneten-
versammlung vom 26.11.2020

Namentliche Abstimmung –
Tagesordnungspunkt 15

zur Beschlussvorlage Nr. B 046/2020
– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI-Süd)

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 33

Abgegebene Stimmen: 33

Gültige Stimmen: 33

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Nein	Wolff, Christian
3	Nein	Brunke, Cathrin
4	Nein	Dieck, Marcel
5	Nein	Dr. Weiland, Raimund
6	Nein	Heider, Michael
7	Nein	Hübner, Florian
8	Nein	Reichert, Michael
9	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
10	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
11	Nein	Güther, Harald
12	Nein	Andrle, Josef
13	Enthaltung	Fussan, Sabine
14	Enthaltung	Gossmann-Reetz, Inka
15	Nein	Lindner, Jutta
16	Nein	Mittelstädt, Holger
17	Nein	Hamann, Kerstin
18	Nein	von Gizycki, Thomas
19	Nein	Florczak, Nicole
20	Nein	Hoffmann, Tristan
21	Nein	Jirka, Olver
22	Nein	Reichel, Franziska
23	Nein	Budiner, Lydia
24	Ja	Lüdtke, Lukas
25	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
26	Ja	Hartung, Klaus-Dieter
27	Ja	Wiezorek, Anne
28	Nein	Tschaut, Horst
29	Nein	Kay, Thomas
36	Nein	van Ginneken, Jacqueline
32	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
33	Nein	Münch, Mathias
35	Nein	Schön, Hardmut

Anlage 3

zur Niederschrift der Stadtverordneten-
versammlung vom 26.11.2020

Namentliche Abstimmung –
Tagesordnungspunkt 20

zur Beschlussvorlage Nr. B 037/2020 –
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/
Partei Mensch Umwelt Tierschutz und FDP –
Corona-Hilfe für in Hohen Neuendorf ansässige
Unternehmerinnen und Unternehmer

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 33

Abgegebene Stimmen: 33

Gültige Stimmen: 33

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Nein	Wolff, Christian
3	Nein	Brunke, Cathrin
4	Nein	Dieck, Marcel
5	Nein	Dr. Weiland, Raimund
6	Nein	Heider, Michael
7	Nein	Hübner, Florian
8	Nein	Reichert, Michael
9	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
10	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
11	Nein	Güther, Harald
12	Ja	Andrle, Josef
13	Ja	Fussan, Sabine
14	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
15	Ja	Lindner, Jutta
16	Ja	Mittelstädt, Holger
17	Ja	Hamann, Kerstin
18	Nein	von Gizycki, Thomas
19	Nein	Florczak, Nicole
20	Nein	Hoffmann, Tristan
21	Nein	Jirka, Olver
22	Nein	Reichel, Franziska
23	Nein	Budiner, Lydia
24	Nein	Lüdtke, Lukas
25	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
26	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
27	Nein	Wiezorek, Anne
28	Nein	Tschaut, Horst
29	Nein	Kay, Thomas
36	Nein	van Ginneken, Jacqueline
32	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
33	Ja	Münch, Mathias
35	Enthaltung	Schön, Hardmut

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Hinweis zur Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Abwasser:

Bei der Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes im Amtsblatt Nr. 10/29. Jahrgang hatte sich ein Fehler eingeschlichen. Deshalb ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 049/2020 am 29.10.2020 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2021 einschließlich seiner Anlagen kann von jedermann beim Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Der gefasste Beschluss (B 049/2020) wurde bereits im Amtsblatt Nr. 10/29. Jahrgang auf Seite 4 veröffentlicht.

Hohen Neuendorf, den 02.12.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2021 – Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß vom 29.10.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	5.140 T€
die Aufwendungen	5.289 T€
der Jahresgewinn	-149 T€
der Jahresverlust	0 T€
 - 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	396 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-445 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-146 T€
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 T€

Hohen Neuendorf, den 04.11.2020

gez. Wolf

Werkleiter

Bekanntmachung

Hinweis zur Haushaltssatzung für das Jahr 2021 der Stadt Hohen Neuendorf

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 034/2020 am 19.11.2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 02.12.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	53.829.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	53.814.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	3.450.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	59.855.600,00 €
Auszahlungen auf	61.695.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.974.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.373.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.880.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.054.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.267.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.560.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **380.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000,00 €**

festgesetzt.

Hohen Neuendorf, den 23.11.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hinweis zur Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 der Stadt Hohen Neuendorf

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 053/2020 am 26.11.2020 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 im Fachbereich Finanzen öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 02.12.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	51.883.200	1.015.200	243.100	52.655.300
ordentliche Aufwendungen	49.687.500	1.172.100	400.000	50.459.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	52.022.300	1.015.200	243.100	52.794.400
die Auszahlungen	59.618.800	1.172.100	400.000	60.390.900
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.675.900	1.015.200	243.100	48.448.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.824.200	1.172.100	400.000	43.596.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.346.400	0	0	2.346.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.294.400	0	0	16.294.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500.200	0	0	500.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hohen Neuendorf, den 30.11.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund des § 3 und des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 2 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 GEGENSTAND DES EIGENBETRIEBES

1. Aufgabe des Eigenbetriebes sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Stadtgebiet nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und der Grundstücksentwässerungsanlagenverordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung sowie die Planung, der Bau und die Unterhaltung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit dazu verpflichten, Schmutzwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

2. Der Eigenbetrieb ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 befugt, sämtliche zum Vollzug der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und der Grundstücksentwässerungsanlagenverordnung der Stadt erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Eigenbetrieb ist zur Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgabenrechtlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Erlass von Abgabenbescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und darauf bezogenen Widerspruchsbescheiden befugt.

3. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Kommunalverfassung in Einklang steht.

ARTIKEL 2

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.12.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften****PRÄAMBEL**

Die Stadt Hohen Neuendorf erkennt und würdigt die Bedeutung der bestehenden städtepartnerschaftlichen Beziehungen mit den Städten Fürstenu und Müllheim in Deutschland sowie der Gemeinde Janów Podlaski in Polen und der

Stadt Bergerac in Frankreich. Sie blickt mittlerweile auf eine mehrjährige Tradition der Städtepartnerschaftspflege zurück und möchte diese bewahren.

Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben unterstreichen nach wie vor die Notwendigkeit der Durchführung vor allem von Erfahrungs-, Kultur-, Kunst-, Sport- und insbesondere Jugendaustauschen. In einem zusammenwachsenden Europa dienen Städtepartnerschaften der Völkerverständigung und der Annäherung.

Ziel dieser Finanzierungsrichtlinie ist es, durch deren Umsetzung die Plattform für den bürgerlichen Austausch zwischen den Partnerstädten zu erweitern sowie bestehende Kontakte zu pflegen, um sich auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Bildung, Sport, Kirche, Tourismus, Wirtschaft und Kommunalpolitik austauschen zu können.

1. Grundsätze der Förderung

Leitgedanke einer Förderung gemäß dieser Finanzierungsrichtlinie ist, dass die beabsichtigte Maßnahme erkennbar auf die Herausbildung, Festigung und Erweiterung von zivil-/bürgerschaftlichen Kontakten zwischen den Partnerstädten gerichtet ist.

Die Stadt Hohen Neuendorf fördert städtepartnerschaftliche Aktivitäten entsprechend der Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bereits gewährte Förderungen leiten keinen Anspruch auf zukünftige Förderungen ab.

Der/die Antragsteller/-in ist angehalten, im Vorfeld jeder Antragsstellung alle Fördermöglichkeiten auf kommunaler-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu prüfen und diese ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind beantragte Projekte, die überwiegend kommerziellen oder parteipolitischen Zwecken dienen.

2. Zuwendungsempfänger/-in

Zuwendungen können ausschließlich von den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Partnerstädte (kurz: AGs), deren Stellvertreter/-innen oder einer durch die AGs autorisierten und benannten Person beantragt werden.

Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und Institutionen sind nicht direkt förderfähig. Sie können sich mit ihren Projektwünschen an die AGs wenden. Die AGs entscheiden nach eigenem Ermessen und im Benehmen mit dem Partnerschaftskomitee über diese Anträge. Bei Bewilligung fließen diese Kosten voll in das Förderbudget ein.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Zuschüsse werden ausschließlich als institutionelle Förderung vergeben und müssen der Anbahnung und Intensivierung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zugutekommen. Über den Gesamtbetrag pro Partnerschafts-AG

entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Haushaltsplans.

Als 50 %-förderfähige Kosten gelten:

- Reise- und Übernachtungskosten bis zum maximalen Erstattungsbetrag von 75 € pro Person und Reise bei Inlands-, 150 € bei Auslandsreisen,
- Verpflegungskosten bis zum maximalen Erstattungsbetrag von 25 € pro Person und Reisetag (Alkohol in jeglicher Form ist nicht zuwendungsfähig),
- Kosten für Stadtbesichtigungen und -rundfahrten sowie ÖPNV,
- Eintrittspreise, u. a. für Museums- und Theaterbesuche etc..

Als 100 %-förderfähig werden folgende Sachkosten anerkannt:

- Verbrauchsmaterial und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufwandsentschädigungen für Sprachmittler-tätigkeiten
- Gastgeschenke für offizielle Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen.

Ausnahmen oder Abweichungen von Punkt 3 sind gegen Nachweis möglich, sofern das Partnerschaftskomitee darüber eine Empfehlung ausspricht.

4. Antragstellung

Die Antragstellung hat rechtzeitig bis spätestens zum 31.05. des Jahres für das folgende Haushaltsjahr, mittels Antragsformular, Gesamtprojektaufstellung und Finanzierungsplan durch die Vorsitzenden der AGs zu erfolgen und ist bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf (FB 4) einzureichen.

Der Projektplan mit hinterlegtem Finanzierungsplan ist durch die AGs aufzugliedern in:

- Einzelne Projekte/Aktivitäten/Besuche
- Pauschalsumme für Kleinstveranstaltungen und sonstige Auslagen, die die Partnerschaft betreffen in einer maximalen Höhe von 500,- €.

Dabei ist jeder Maßnahme/jedem Projekt ein entsprechender, überschlägiger Finanzierungsplan zu hinterlegen.

Bereits bewilligte Fördermittel Dritter sind im Finanzierungsplan bzw. zum Zeitpunkt der Kenntnis des Antragstellers, jedoch spätestens im Verwendungsnachweis vollständig anzugeben.

5. Antragsentscheidung/Bewilligung

Über die Einreichung der Fördermittelanträge der AGs beraten und entscheiden die Stadtverwaltung und das Partnerschaftskomitee nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Finanzierungsrichtlinie. Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel wird im Haushaltsplan durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Bescheidung der im Rahmen des Haushaltsansatzes verfügbaren För-

dermittel pro AG obliegt, unter Berücksichtigung der Projektanmeldungen, der Stadtverwaltung.

Der/die Antragsteller/-in erhält, nach Haushalts-Beschluss, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekanntnis. Dieses dient als Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses und ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller unterzeichnet an die Stadtverwaltung zurückzusenden. Die Stadtverwaltung zahlt das Gesamtbudget pro Haushaltsjahr bedarfsorientiert (in max. 5 Zahlungen pro Jahr) an die einzelnen AGs aus. Die AGs können bis zu 3 projektbezogene Zahlungsempfänger definieren.

Die Ablehnung eines Fördermittelantrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

6. Nachweis der Mittelverwendung

Die von der Stadt Hohen Neuendorf gewährten Mittel sind zweckgebunden und sparsam zu verwenden. Der/die Zuwendungsempfänger/-in hat der Stadtverwaltung einen Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind pro Maßnahme/Projekt/Aktivität/Besuch ein kurzer Sachbericht sowie eine Belegliste aller zugehörigen Ausgaben beizufügen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen.

Auf Nachfrage sind den Nachweisen zur Verwendung der Mittel zusätzlich vorzulegen:

- prüfbare Rechnungen im Original,
- Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.).

Eigenbelege zum Nachweis ehrenamtlich geleisteter, geldwerter Arbeit sind projektbezogen zulässig.

Die Stadt Hohen Neuendorf als Fördermittelgeberin ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des/der Zuwendungsempfängers/-in zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der/die Empfänger/-in der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege hat der/die Zuwendungsempfänger/-in zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

7. Rückzahlung von Fördermitteln

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt nach Abrechnung und schriftlicher Aufforderung in Form eines Rückforderungsbescheides unverzüglich zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten lt. Schlussabrechnung und Nachweise. Das Anlegen von Rücklagen aus Fördergeldern für kommende Projekte ist nicht zulässig.

Weiterhin wird eine Rückzahlung gefordert, wenn:

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wurde,

- die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird,
- Mittel nicht oder nur teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet wurden (Zweckungszweck ist dabei der gesamte Projekt- und Finanzierungsplan), Ausnahme: Bei ungeplanten Änderungen des Zweckungszweckes ist dies mit einem formlosen Schreiben bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Anschließend entscheidet das Partnerschaftskomitee über die Änderung.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingeht oder unvollständig ist, bei Unvollständigkeit erfolgt die Rückzahlung der nicht nachgewiesenen Aufwendungen,
- sich herausstellt, dass der/die Antragsteller/-in in seinem/ihrer Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

8. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften vom 05.05.2014 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.12.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ (Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 26.11.2020 mit Beschluss-Nr.: B 055/2020 in öffentlicher Sitzung die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1728) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ und wird im Norden, Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim. Er ergibt sich aus der in

der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre nebst Karte kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, 1. Obergeschoss wäh-

rend der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Hohen Neuendorf, den 02.12.2020

gez.

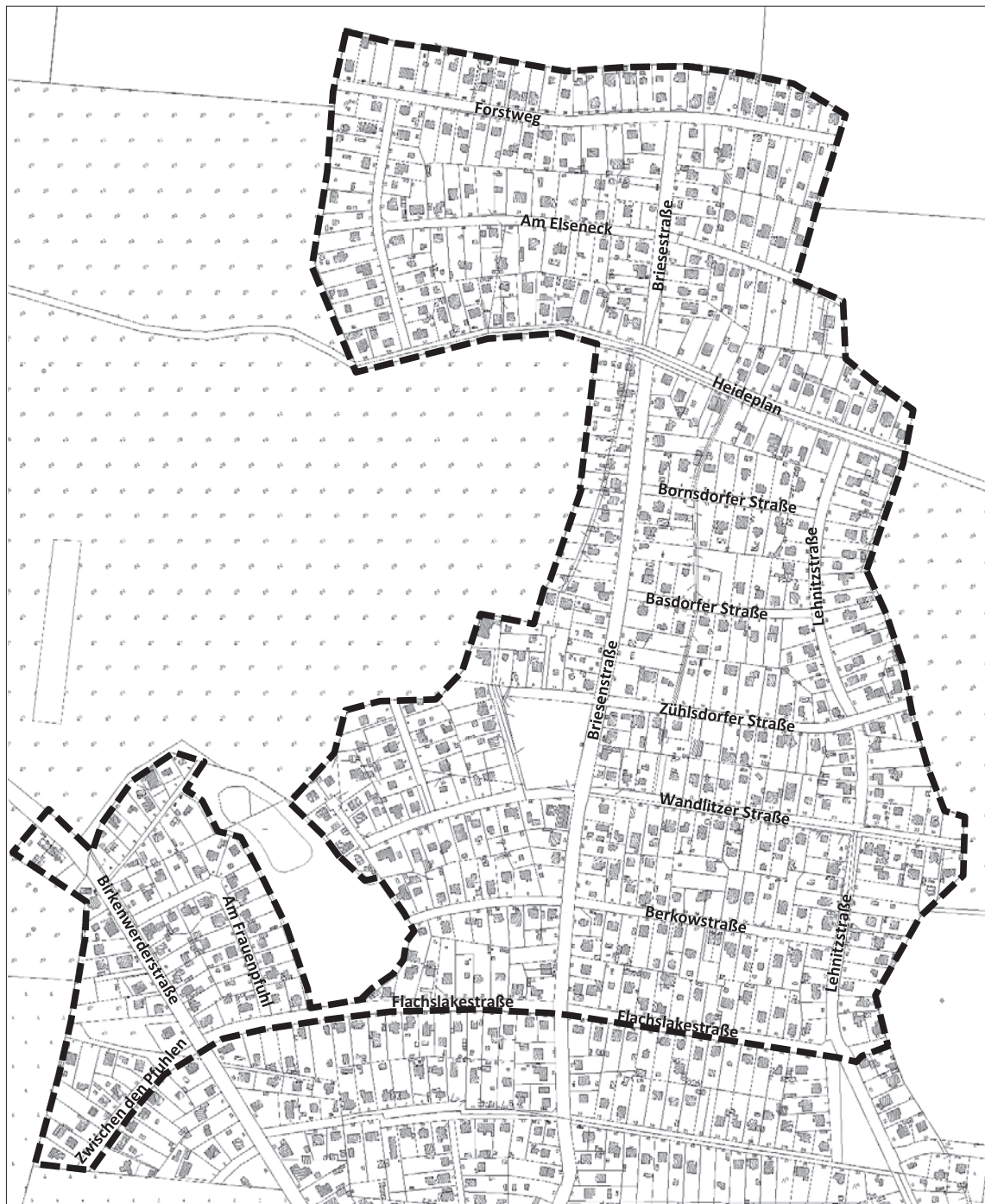
Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

- Plangebiet

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“



unmaßstäblich

Bekanntmachung

Einladung Jagdgenossenschaft Havelland Rathausaal in der Gemeinde Birkenwerder Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich die Besitzer von bejagbaren Flächen zur Genossenschaftsversammlung

am Donnerstag den 14.01.2021

um 18.00 Uhr in den Rathausaal (203)

der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34 in 16547 Birkenwerder ein.

Bitte denken Sie an Ihre Mund-Nasen-Abdeckung.

Tagesordnung 14.01.2021

Jagdgenossenschaftsversammlung Havelland

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Sachstandsbericht Jagdpächter
4. Haushalt 2019/2020 Beschluss
5. Beschluss der Auszahlung des Reinertrages vom Jagdjahr 2019/2020
6. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Havelland
7. Verschiedenes

Jagdgenossen, die an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen und auch keinen Vertreter bevollmächtigen, haben an diesem Tag gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft Havelland kein Stimmrecht.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Als Nachweis, dass Sie Besitzer von einer bejagbaren Fläche in der Jagdgenossenschaft sind, müssen Sie Ihren Grundbuchauszug mitbringen.

An der Sitzung dürfen nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft bzw. deren Vertreter teilnehmen.

Sollten Sie noch Fragen zur Genossenschaftsversammlung haben, können Sie sich an Herrn Schütte (Tel.: 03303-290 132) wenden.

Aufgrund der häufig wechselnden Corona-Beschränkungen möchte ich Sie bitten, sich am 14.01.2021 auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (<https://www.birkenwerder.de/>) zu erkundigen, ob diese Sitzung stattfinden kann.

Schütte

Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Havelland

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

17.12.2020	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
05.01.2021	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
07.01.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
12.01.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
19.01.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
21.01.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
28.01.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 05.01.2021

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
Erster Beigeordneter / Hauptamt _____ Tel.: 528 210
Bauamt: _____ Tel.: 528 122
Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
Soziales: _____ Tel.: 528 134
Finanzen: _____ Tel.: 528 124
Marketing: _____ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT
FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungs-
gebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und
außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung
Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf ____ **(03302) 8030**
Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg ____ **(03301) 660**
Krankenhaus Henningsdorf ____ **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst ____ **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**